



Reglement über dezentrale Lohnnebenleistungen der Stadtkanzlei und der Abteilung Rechtskonsulent

vom 11. Dezember 2024

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 59^{quinquies} Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals vom 6. Februar 2002 (Personalrecht)¹,
*beschliesst*²:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Dieses Reglement regelt die dezentralen Lohnnebenleistungen der Stadtkanzlei und der Abteilung Rechtskonsulent, insbesondere: Gegenstand

- a. die Art und die Höhe des Beitrags;
- b. den Anspruch;
- c. die Ausrichtung.

Art. 2 Das Reglement gilt für die Angestellten der Stadtkanzlei und der Abteilung Rechtskonsulent. Geltungsbereich

B. Beitrag

Art. 3 Den Angestellten wird ein Beitrag ausgerichtet in Form von: Beitragsart
a. Grundsatz

- a. Büchergutscheinen für Fachliteratur (Fachbeitrag); oder
- b. Gutscheinen an die Kosten zur Förderung der Gesundheit (Gesundheitsbeitrag).

Art. 4 ¹Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber und die Rechtskonsulentin oder der Rechtskonsulent bestimmen je für ihre Abteilung, ob: b. Festlegung

- a. ein Fachbeitrag oder ein Gesundheitsbeitrag ausgerichtet wird;
- b. eine Wahlmöglichkeit eingeräumt wird.

¹ AS 177.100

² Begründung siehe STRB Nr. 3933 vom 11. Dezember 2024.

² Wird Angestellten eine Wahlmöglichkeit eingeräumt, geben sie ihre Wahl bekannt:

- a. bei Stellenantritt;
- b. bei Änderungen der getroffenen Wahl: bis spätestens 30. November des laufenden Jahres mit Wirkung für das nachfolgende Kalenderjahr.

Beitragshöhe Art. 5 Die Höhe des Beitrags beträgt pro Kalenderjahr Fr. 150.—.

Anspruch
a. Grundsatz Art. 6 ¹ Angestellte sind anspruchsberechtigt, wenn:

- a. die Probezeit abgelaufen ist;
- b. das Anstellungsverhältnis ungekündigt ist;

² Bei befristeter Anstellung besteht der Anspruch, wenn:

- a. die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind; und
- b. die Anstellung mehr als 180 Tage dauert.

b. Vorbehalt Art. 7 ¹ Kein Anspruch besteht, wenn Angestellte im laufenden Kalenderjahr bereits eine dezentrale Lohnnebenleistung erhalten haben.

² Angestellte mit befristeter Anstellung von einem Jahr oder kürzer sind nicht anspruchsberechtigt, wenn sie im Kalendervorjahr eine dezentrale Lohnnebenleistung erhalten haben.

Ausrichtung Art. 8 Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber und die Rechtskonsulentin oder der Rechtskonsulent bestimmen je für ihre Abteilung den Zeitpunkt der Ausrichtung der Gutscheine.

C. Schlussbestimmung

Inkrafttreten Art. 9 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.